



Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Tierfabriken stoppen und Landwirtschaft schützen

Es ist längst an der Zeit für eine neue Form der Tierhaltung – artgerecht, an die Fläche angepasst und auf mehr Wertschöpfung in der Region orientiert. Dann wird sie auch umwelt- und gesundheitsverträglich sein und von den Menschen akzeptiert werden. Deshalb müssen weitere Tierfabriken gestoppt werden. Die Landwirtschaft muss geschützt werden.

Die Größe von Tierbeständen muss sowohl betriebsbezogen als auch gebietsbezogen gesteuert werden. Erforderlich sind mehr Mitbestimmung der Gemeinden bei großen Tierhaltungsanlagen, Bestandsobergrenzen für Betriebe, Futtermittelanbau vor Ort, Begrenzung der Tierbestände innerhalb des Gebietes einer Gemeinde, verbindliche Vorgaben für artgerechte Tierhaltungsbedingungen, Ausrichtung der Stallbauförderung an einer artgerechten und flächengebundenen Tierhaltung.

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass
 - a) die Gemeinden mehr Mitbestimmung bei großen Nutztierhaltungsanlagen bekommen, indem die Privilegierung im Außenbereich künftig für alle Anlagen wegfällt, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig sind;
 - b) eine gesetzliche Basis für eine flächengebundene Tierhaltung geschaffen wird, die mit Tierplatzzahlen absolute Obergrenzen für Tierhaltungsanlagen definiert;
 - c) durch die Schaffung einer gesetzlichen Vorgabe gewährleistet wird, dass tatsächlich die eigene Futtergrundlage überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt wird;

(Ausgegeben am 22.01.2015)

- d) die ökologische Verträglichkeit der Tierhaltung durch die Einführung einer Flächenbindung für Tierhaltungsanlagen im Baugesetzbuch verbessert wird, indem den Gemeinden ermöglicht wird, das Wachstum von Tierhaltungsanlagen auf zwei Großvieheinheiten pro Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche auf dem Gemeindegebiet zu begrenzen;
 - e) im Tierschutzgesetz Verstümmelungen an Tieren wie das Kürzen von Schnäbeln und Ringelschwänzen strikt verboten wird und in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für alle Nutztiere artgerechte Haltungsbedingungen - insbesondere mit mehr Platz im Stall, Einstreu, Auslauf und Weidegang und ausreichend Beschäftigungsmaterial - festgeschrieben werden;
2. das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) des Landes Sachsen-Anhalt so gestaltet wird, dass die Investitionsförderung für Stallbauinvestitionen nur gewährt wird, wenn zwei Großvieheinheiten pro Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche auf dem Gemeindegebiet nicht überschritten werden und es sich nicht um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen handelt und artgerechte Haltungsbedingungen gemäß Punkt 1e gewährt werden.

Begründung

Die Nutztierhaltung hat in den letzten Jahren deutschlandweit ein enormes Größenzwachstum entwickelt. Gerade bei Geflügel und Schweinen sind Betriebe mit immer größeren Tierbeständen entstanden. Gleichzeitig hat die Anzahl der Betriebe abgenommen. Die Zunahme an Tieren und ihre Konzentration an weniger Standorten hat zu einer technisierten und rationalisierten Viehhaltung geführt, die vielfach nicht auf die Bedürfnisse der Tiere sowie die Belange der Umwelt und der Menschen ausgerichtet ist.

Erforderlich ist eine Ausrichtung auf eine artgerechte und der Fläche angepasste Tierhaltung, die die Umwelt schont, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger unterstützt und den Tieren ein würdiges Leben ermöglicht. Mitentscheidend sind die Größen von Tierbeständen, die sowohl betriebs- als auch flächenbezogen zu steuern sind.

Eine Stellschraube ist die Stärkung der Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger über die Ausweitung der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden. Durch eine Änderung des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) wäre auch für eine landwirtschaftliche Anlage (im baurechtlichen Sinn), die die Schwellenwerte des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit überschreitet, die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Damit hätte die Gemeinde die Möglichkeit, jede immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlage zu verhindern, wenn sie die Aufstellung eines Bebauungsplanes verweigert. Es ist sinnvoll, im § 35 BauGB die großen landwirtschaftlichen Anlagen den großen gewerblichen Anlagen gleich zu stellen, da ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Wesentlichen gleich sind. Denn der Gesetzgeber hat definiert, dass von Tierhaltungsanlagen oberhalb der Schwellenwerte zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit regelmäßig erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade Ställe mit sehr großen Beständen nicht sachgerecht geführt werden, dort tierschutzrechtliche Verstöße häufiger vorkommen und die Kontrollen in der Regel nicht wirksam sind. Deshalb ist es erforderlich, gesetzlich absolute Tierbestandsobergrenzen pro Betrieb festzulegen.

Eine gesetzliche Vorschrift zum tatsächlichen, überwiegenden eigenen Futtermittelanbau auf den betriebseigenen Flächen würde bei den landwirtschaftlichen Tierhaltungen zu einer Vielzahl von Vorteilen führen: geringere Bestandsgrößen und Viehdichte in der Region, regionale Wertschöpfung, ökologisch sinnvolle Kreislaufwirtschaft, Diversifizierung im Anbau, Beitrag zum Grünlanderhalt, weniger Transporte, keine zusätzliche Regenwaldabholzung, Bekämpfung von Hunger und Armut in den Ländern des globalen Südens.

Zur Verbesserung der ökologischen Verträglichkeit der Tierhaltung soll die Tierdichte von den Gemeinden im jeweiligen Gemeindegebiet auf zwei Großvieheinheiten pro Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche begrenzt werden können. Dies reduziert insbesondere Emissionen und den Anfall von Gülle und verhindert eine weitere Verschlechterung des Zustands der Umwelt.

Bei der Betrachtung von Missständen in der Tierhaltung geht es nicht nur um Rechtsverstöße. Wir brauchen grundsätzlich andere Tierhaltungsbedingungen, denn selbst rechtliche Vorgaben legitimieren manches Mal gravierendes Tierleid in den Ställen. Tiere brauchen ausreichend Platz, Licht, Einstreu, Auslauf und Beschäftigung – und sie haben ein Recht darauf. Ein Abschneiden von Körperteilen muss ausnahmslos verboten werden. Tiere, die artgerecht gehalten werden, sind auch widerstandsfähiger. Sie benötigen weniger oder gar keine Antibiotika. Von einem niedrigeren Antibiotika-Einsatz profitiert die Gesundheit der Menschen, weil die Entwicklung resistenter Keime gebremst wird. Wenn die Betriebe die Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung einhalten, können die Tierbestände in den einzelnen Betrieben nicht mehr unendlich groß werden.

An den beschriebenen Anforderungen muss sich auch die Förderpolitik des Landes ausrichten und dementsprechend sollten sie Grundlage für die Investitionsförderung von Tierhaltungen nach dem Agrarinvestitionsförderprogramm sein. Derzeit ist nach dem Richtlinienentwurf die Investition in Ställe mit Tierplätzen bis zu 260.000 Masthähnchen, 8.000 Mastschweinen, 1.700 Sauen und 700 Kühen förderfähig.

Prof. Dr. Claudia Dalbert
Fraktionsvorsitzende